

Gehelmen Räthen insgesammt mit dem Ober-Appellations-Gerichts-Praesidenten, wenn dieser nicht wirklicher Geheimer Rath wie jetzo der Herr von Wrisberg ist.

§. 9. Außer den Rechten Sect. 1^{mae}. haben die Landesherren den Lüneburgischen Land-Ständen versichert:

1) Sie bei ihrer Kirchen-Ordnung Corpore doctrinae Lüneburgico (Wilhelmino) und den üblichen Ceremonien zu lassen (Landtagss-Abschied de Anno 1592. Recess. 1527).

2) Daß sie ein absonderliches Corpus verbleiben soll. (Dieses geschahe, wie die Thurlande vereinigt wurden, Recess. 1471.)

3) Ihre Privilegia durch den non-usum nicht verloren gehen solten (Recess. 1471).

4) Diese:be nach dem buchstäblichen Inhalt und gesunden rechtmäßigen Verstande auszulegen (Recess. 1592. Deel. 1623).

5) Daß die Stände nach Belieben auch ohne Vorwissen des Landesherren zusammenkommen können (1527. §. 1. Anno 1661 stellten die Land-Stände ein eigen Convent zu Celle an, ohne Vorbewußt Christian Ludewigß).

6) Nicht außer den Grenzen des Herzogthums zum Landtage dürfen gefordert werden (Recess. 1706).

7) Die Kloß-Dienste und Landsführern nicht extra casum necessitatis zu fordern, noch zu Gelde anzuschlagen (Recess. 1527. 1639. 1672. 1674).

8) Die Freyheit von dem besondern Magazin-Behtrag und den Legations-Kosten (Recess. 1699).

9) Die Freyheit der Stifter und Clöster, und der Ritterschafft von den Steuern, Zoll und Wege-Geldern (Decl. 1673. Edict 1719).

10) Sie bei ihren Jagdten, Fischereien, Holzungen, Lehnß- und andern Gerechtigkeiten ungekränkt zu lassen. (Bilderbedß Jagd-Deduction wieder die Regalität der Jagdten. Recess. 1527.)

11) Die mit Gerichten versehene Guthß-Herren in ihren Gerichten und der ersten Instanz nicht hindern zu lassen. (Pfeffinger, Braunschweig-Lüneburgische Historie Tom. II. pag. 1042. Recess. 1527. 1682. 1695.)

12) Daß die mit Gerichten nicht beliehene Guthß-Herren über ihre Dienst-, Hauß- und Guthß-Leute einige Bestrafungen vornehmen können (Recess. 1682).

13) Ihre Streitigkeiten mit den Fürstlichen Aemtern und Voigten entweder in Person oder durch Commissarios aus Räthen und Land-Ständen abzuthun (Recessus Ernestinus de 1527).

§. 10. Das Schatzwesen der Lüneburgischen Landschafft ist Anno 1616 auf einen beständigen Fuß gerathen, da es vordem auf ungleiche, ungewisse und auf eine kurze Zeit angesetzte Schatzung beruhete. Seit folcher Zeit ist die Schatzung beständig fortgegangen und von der